



Handreichung zur Prüfungsordnung

„Geprüfter Betriebswirt nach dem Berufsbildungsgesetz und Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz-Master Professional in Business Management nach dem Berufsbildungsgesetz“

Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsverordnung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53d des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:
1. eine bei einer zuständigen Stelle erfolgreich abgelegte Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, die zu einem Abschluss mit der Abschlussbezeichnung Fachwirt oder Fachwirtin, Fachkaufmann oder Fachkauffrau führt, oder zu einem vergleichbaren kaufmännischen Fortbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz,
 2. eine bei einer zuständigen Stelle erfolgreich abgelegte Prüfung nach der Handwerksordnung zum „Geprüften Kaufmännischen Fachwirt nach der Handwerksordnung“ oder zur „Geprüften Kaufmännischen Fachwirtin nach der Handwerksordnung“,
 3. eine erfolgreich abgelegte staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung an einer auf eine Berufsausbildung aufbauenden kaufmännischen Fachschule und eine nach dem Abschluss mindestens einjährige Berufspraxis oder
 4. einen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-, Master- oder Bachelorabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer nach Landesrecht den Hochschulen gleichgestellten Akademie und eine nach dem Abschluss mindestens einjährige Berufspraxis.

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- Projektarbeit

Besonderheit: Alle Prüfungsbestandteile müssen innerhalb von drei Jahren ab Beginn des ersten Prüfungsbestandteils abgelegt werden.

Handlungsbereiche

Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:

1. Unternehmensspezifische Strategiefelder erkennen und ausgestalten,
2. Normenbestimmte und finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Unternehmensstrategie bewerten,
3. Nationale und internationale Leistungsprozesse organisieren,
4. Unternehmensorganisation zur Sicherstellung der Leistungs- und Unternehmensprozesse unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben gestalten,
5. Planung, Steuerung und Überwachung von Unternehmensprozessen wahrnehmen.

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus drei zu bearbeitenden Aufgabenstellungen. Grundlage ist die Beschreibung einer betrieblichen Situation, es werden alle Handlungsbereiche abgedeckt.

Bearbeitungszeit: je 240 Minuten

Jede Aufgabenstellung ist einzeln zu bewerten.

Besonderheit: In jeder Aufgabenstellung ist eine Aufgabe dabei, die in englischer Sprache gestellt wird und zu beantworten ist!

Mündliche Prüfung

Nur wer den schriftlichen Prüfungsteil abgelegt hat (muss nicht bestanden sein), darf die mündliche Prüfung ablegen. Die mündliche Prüfung muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Anderenfalls verfällt der schriftliche Prüfungsteil und muss erneut abgelegt werden.

In dem mündlichen Prüfungsteil soll nachgewiesen werden, dass man in der Lage ist, Fachinhalte angemessen und sachgerecht zu kommunizieren. Dabei sollen Probleme der betrieblichen Praxis analysiert und bewertet werden, um Vorschläge zur Lösung der Probleme zu entwickeln und für den betrieblichen Einsatz zu beurteilen.

Sie umfasst **alle** Handlungsbereiche, wobei der **Schwerpunkt** auf dem Handlungsbereich „Planung, Steuerung und Überwachung von Unternehmensprozessen wahrnehmen“ liegen soll.

Prüfungszeit: max. 45 Minuten

Projektarbeit

Mit der Projektarbeit darf erst begonnen werden, wenn alle anderen Prüfungsteile bestanden sind.

Der Prüfungsteil gliedert sich in

1. Projektarbeit (Bearbeitungszeit: 30 Kalendertage)
2. Präsentation
3. projektarbeitsbezogenes Fachgespräch.

Projektantrag

Die schriftliche Projektarbeit ist so zu gestalten, dass

1. eine zukunfts- und praxisorientierte betriebliche Aufgabenstellung bearbeitet wird, die auch eine Unternehmensgründung thematisieren kann, und
2. die Aufgabenstellung nach Nummer 1 als Entscheidungsvorlage für unternehmerische Entscheidungen aufbereitet ist.

Dabei sind **mindestens zwei** der Handlungsbereiche zu berücksichtigen.

Die zu prüfende Person schlägt dem Prüfungsausschuss **ein Thema** vor. Das Thema der schriftlichen Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll den Vorschlag der zu prüfenden Person berücksichtigen.

Wird kein Themenvorschlag eingereicht, legt der Prüfungsausschuss das Thema der schriftlichen Projektarbeit fest.

Projektarbeit - Mündliche Prüfung

Besteht aus

- Präsentation der Hausarbeit – max. 15 Minuten
- Fachgespräch – max. 30 Minuten

Das projektarbeitsbezogene Fachgespräch wird nur geführt, wenn in der Projektarbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

Hinweis zur Präsentation:

Die zu prüfende Person soll in der Präsentation die schriftliche Projektarbeit gegenüber dem Prüfungsausschuss darstellen und die Ergebnisse erläutern. Hierbei sind insbesondere die Analyse und die Einordnung des betrieblichen Handlungsauftrages sowie die Entwicklung und Strukturierung des Lösungsweges zu berücksichtigen.

Für die Präsentation stehen im Prüfungsraum ein magnetisches White-board, Flip-Chart, Metaplan-Wand sowie ein Beamer zur Verfügung. Wird für die Präsentation ein Laptop verwendet, so muss dieser aus prüfungsrechtlichen Gründen eigenverantwortlich mitgebracht werden. Auch für den Betrieb des Laptops mit dem vorhandenen IHK-Beamer ist ausschließlich die zu prüfende Person verantwortlich. Zur Sicherheit sollte man die Präsentation daher immer auch in anderer Form vorhalten („Plan B“). Hilfreiche Informationen zu Anschluss des Beamers an Ihren Laptop finden Sie auf unserer Internetseite unter der Dokumentennummer 125896.

Projektarbeit - Bewertung

Die Prüfungsleistungen in den Teilleistungen

- schriftliche Projektarbeit
- Präsentation
- projektbezogenes Fachgespräch

werden einzeln bewertet.

Am Ende wird ein arithmetisches Mittel berechnet mit der Gewichtung 30 – 10 – 60 Prozent.

Zur Projektarbeit liegt eine separate Handreichung vor.

Wiederholung der Prüfung

Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

Zusammengestellt von Sandra Brüge, IHK Darmstadt, Stand: Januar 2024